

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 06. März 2019

Jahrgang 29 Nr. 06/2019

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.02.2019 bis 28.02.2019	3
2. Einleitungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo	4 - 9
3. Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 „Wohngebiet Fürstenberger Straße“	10 - 13
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	14 - 17
5. Ankündigung der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche Glasbläserstraße G 413, Abschnitt 10	18 - 19
6. OBV Sonntagsöffnung 2019	20 - 21
<b>II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309  
 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
 Fachbereich Bürgerdienste  
 Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen  
 Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,  
 den 04.03.2019

1.

# Bekanntmachung

**Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit**

**vom 01.02.2019 bis 28.02.2019**

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
09/19	15.02.2019	Schlüsselband mit 3 Schlüsseln	15890 Eisenhüttenstadt, Maxim-Gorki-Straße 28	16.08.2019

Auskünfte und Rückfragen:  
 Rathaus, Zentraler Platz 1  
 Einwohnermeldewesen  
 Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:

i. V. 

## 2.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die Einleitung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Einleitungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo.

Hiermit ordne ich gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 12. Februar 2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 21/2012) an, dass der

#### **Einleitungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. März 2019 Jahrgang 29 Nr. 06/2019 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

§ 3 Abs. 6 der BbgKVerf lautet:

„Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.“

Eisenhüttenstadt, 26.02.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 den Einleitungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo mit folgendem Wortlaut gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt beschließt die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 i. V. m. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo entspricht im Wesentlichen dem in der Gemarkung Diehlo liegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 38 des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung".

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt liegt in der Flur 1 Gemarkung Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung Fünfeichener Weg).

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo wird im Westen und im Norden durch die Grenze der Stadt Eisenhüttenstadt gebildet.

Im Osten verläuft die Grenze des Änderungsgebietes im Norden beginnend

- im Bereich der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 56 der Flur 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt,
- an einer gedachten Linie ca. 450 m westlich des Reeschpfuhls und
- an einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich der Wohnbaufläche nördlich des Fünfeichener Weges und
- an einer gedachten Linie ca. 1.000 m westlich des Feuerweges.

Im Süden umfasst das Änderungsgebiet die Waldflächen südlich des ehemaligen Weges nach Kieselwitz (jetzt Leitungstrasse Schmutzwasserleitung des TAZV) in einem geringfügigen Umfang.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt im Bereich Windpark Diehlo werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen,
- Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB.



---

## Anlass

In den letzten Jahren wurde der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufgestellt, der am 28.05.2018 durch die Regionalversammlung als Satzung beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung am 16. Oktober 2018 im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft getreten ist.

Der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" 2018 legt in der Stadt Eisenhüttenstadt eine Teilfläche des Eignungsgebietes Windenergienutzung Diehlo/Fünfeichen (WEG 38) fest. Dieses Eignungsgebiet Windenergienutzung befindet sich teilweise in der Gemarkung Diehlo und teilweise in der Gemarkung Fünfeichen.

Bezogen auf das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich das Eignungsgebiet Windenergienutzung mindestens 1.000 m westlich des OT Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung des Fünfeichener Weges).

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" nur in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich; an anderer Stelle ist die Errichtung ausgeschlossen.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen werden nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Landesamt für Umwelt genehmigt, wenn die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und keine Ziele bzw. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung entgegen stehen (ABl. 2010, Nr. 19, S. 812).

Von der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung durch den Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" ausgenommen sind Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (ABl. 2001, Nr. 13 S. 248).

Für diese i. d. R. nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen ergibt sich eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die im Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Stadt nicht nur beachtlich, sondern verbindlich sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne der Kommunen, somit auch der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt als vorbereitender Bauleitplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" entsprechen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt bezüglich der Windenergienutzung nicht mehr den Zielen der Raumordnung.

Ein **Anpassungserfordernis** besteht aber nur, wenn die Stadt nachfolgend für die Fläche einen Bebauungsplan aufstellen möchte.

Der Sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" formuliert in diesem Zusammenhang zusätzlich in der Ziffer G.1 den Grundsatz:

"Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden."

Davon möchte die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen.

## **Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, das festgelegte Eignungsgebiet Windenergie-nutzung des Regionalplanes unter Berücksichtigung der lokalen Belange und in Anpassung an die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes zu konkretisieren und als **Sonderbauflä- che Windenergieanlagen** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzu- stellen. Mit dieser Darstellung soll eine Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Kon- zentrationszonen für Windenergieanlagen) erreicht werden, womit die Errichtung raumbedeut- samer Windenergieanlagen im weiteren Stadtgebiet unzulässig ist.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzun- gen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden, welcher einen Windpark innerhalb des Bereiches des durch den Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" ausgewiesenen Eignungsgebietes festsetzen soll.

## **Art und Umfang Flächennutzungsplanänderung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sichergestellt werden, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen zukünftig nur auf der dar- gestellten Sonderbaufläche Windenergieanlagen zulässig und an anderer Stelle ausgeschlos- sen sind.

Der Maßstabssprung aus der Ebene des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (Maßstab 1:100.000) auf die Ebene des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:10.000) führt zu einer Konkretisierung des Eignungsgebietes Windenergienutzung auf der Ebene der Flächen- nutzungsplanung, die aber nur dann die gewünschte Drittwirkung hat, wenn nachfolgend ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Auch wenn die Darstellung des Flächennutzungsplanes einem geplanten Vorhaben wider- spricht, können ohne Bebauungsplan unter Umständen Anlagen genehmigt werden, die sich im Randbereich der Sonderbaufläche Windenergieanlagen befinden. Denn die nicht parzel- lenscharfe Darstellung im Flächennutzungsplan schließt die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche nur in der Regel aus.

Bei atypischer Fallkonstellation könnten im Randbereich auch Anlagen außerhalb des Wind- eignungsgebietes genehmigt werden. Um das Baugebiet für Windenergieanlagen parzellen- scharf abzugrenzen, ist ein Bebauungsplan erforderlich, welcher parzellenscharfe Festsetzun- gen trifft.

Es besteht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung zusätzlich die Möglichkeit einer Feinsteuerung, wenn bei der Planung Belange berücksichtigt werden müssen, die in der Re- gionalplanung nicht bekannt waren oder nicht betrachtet wurden.

Zur Wahrung der Ziele der Raumordnung muss aber die Sonderbaufläche Windenergieanla- gen am Ende der Flächennutzungsplanänderung im Wesentlichen den im Sachlichen Teilre- gionalplan "Windenergienutzung" festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung ent- sprechen.

## **Räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung**

Der Geltungsbereich der 6. Änderung entspricht im Wesentlichen dem in der Gemarkung Diehlo liegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches des Eignungsgebietes Windenergie- nutzung Nr. 38.

## **Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes ist, darzustellen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Auswirkungen, die von den geplanten Änderungen der Flächennutzungen ausgehen.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Da auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung des Windeignungsgebietes bereits umfangreich die Umweltbelange geprüft wurden, kann der Prüfumfang abgeschichtet werden.

## **Wesentliche Auswirkungen**

Die Darstellung einer Sonderbaufläche Windenergieanlagen erfolgt zu Lasten von Flächen für die Landwirtschaft und von Flächen für die Forstwirtschaft (Wald).

In der Realität werden die Flächen aber weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können im Folgenden die Anzahl und die Standorte der Windenergieanlagen (WEA), die Höhendimension sowie die Zufahrten bestimmt werden. Des Weiteren kann festgesetzt werden, wo und welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen.

Die Stadt kann auf diese Weise die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß mindern.

Eisenhüttenstadt, 21.02.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

### 3.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" als Satzung beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der

#### **Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 – 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"**

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. März 2019 Jahrgang 29 Nr. 06/2019 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 26.02.2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**  
**2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung**  
**Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: geschlossen  
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" mit der Begründung und den Anlagen werden ergänzend in das Internet unter <https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung> Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße". Das Plangebiet hat eine Größe von 5,72 ha und befindet sich im räumlichen Zusammenhang zu innerörtlichen Siedlungsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" umfasst folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.): 404, 405, 578/1, 583/2, 1138, 1143 tlw., 1150, 1151, 1156, 1409, 1410, 1430 tlw., 1956 tlw., 1958, 1977, 1993, 2032, 2033, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041 und 2049 tlw., sowie aus der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, die Flurstücke 274/2, 488, 489, 508, 509, 510, 511, 648 tlw., 830, 857, 858, 859, 860, 861, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 877, 878, 879 tlw., 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891 tlw. und 895 jeweils ganz oder teilweise (Stand des Liegenschaftskatasters vom 06.02.2018).

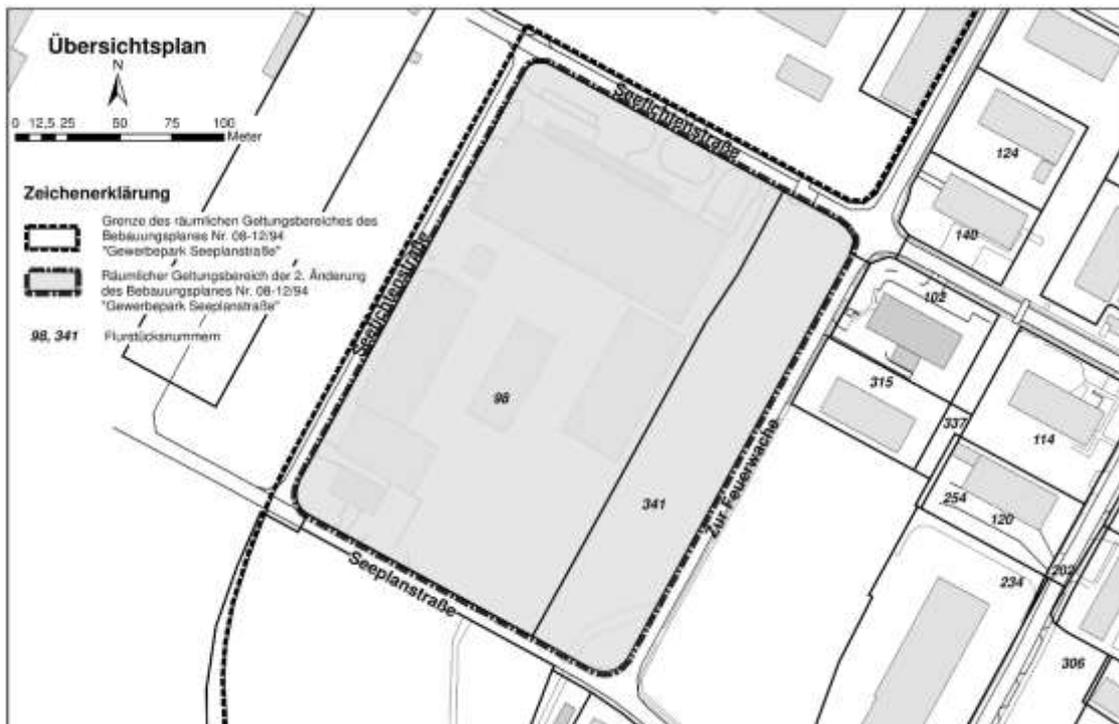
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird begrenzt in Uhrzeigerichtung (beginnend im Westen):

- im Westen: durch die Wilhelmstraße, weiter über eine gedachte Linie 40 m bzw. 25 m parallel zur Fürstenberger Straße Richtung Osten und durch die Straße Kastanienhof in nördliche Richtung,
- im Norden: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Platanenallee 3a bis 1 und durch die Platanenallee und die Heinrich-Pritzsche-Straße, durch die südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Heinrich-Pritzsche-Straße 13 und durch die Fürstenberger Straße in Richtung Norden, durch den Glasbläserweg und der Lawitzer Straße bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112, weiter entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 112 bis zur Gubener Straße,
- im Osten: durch die Gubener Straße in Richtung Südwesten bis zur nordöstlichen Grenze des Grundstückes Gubener Straße 100,
- im Süden: durch diese Grenze in Richtung Nordwesten bis zur Lawitzer Straße, weiter entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 890, 889, 888, 887 und 886 der Flur 17, Gemarkung Eisenhüttenstadt, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 886, weiter entlang an dessen nördlicher Grenze bis zum Schifferweg, diesem bis zur Fürstenberger Straße folgend und durch die Fürstenberger Straße bis zur Wilhelmstraße.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 33 - 05/10 "Wohngebiet Fürstenberger Straße" ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.







## PLANUNGSZIELE

Die Ziele der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sind:

- Überplanung der Flächen für Bahnanlagen als eingeschränktes Industriegebiet und
- Neuordnung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

## VERFAHREN DER PLANÄNDERUNG

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltprüfungspflicht wurden im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 22/2018 vom 16. November 2018 bereits öffentlich bekannt gemacht.

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" findet in der Zeit

**vom 14. März 2019 bis einschließlich 15. April 2019**

statt.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit den Anlagen liegen während folgender Zeiten:

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb der o. g. Zeiten

bei der

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt,  
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau,  
Zentraler Platz 1,  
Rathaus, 3. Etage, im Zimmer 311

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" sowie die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" mit den Anlagen werden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung>

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Information.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364 566 277) gern zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auch über das Zentrale Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de>) zugänglich.

4. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-12/94 "Gewerbepark Seeplanstraße" bei der

Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### **HINWEISE**

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) auf Folgendes hingewiesen:

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist BauGB.

Zusätzlich wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) hingewiesen:

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 26.02.2019



F. Balzer  
Bürgermeister

# Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



## Öffentliche Bekanntmachung

### **A n k ü n d i g u n g**

der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche  
Glasbläserstraße

Es ist beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 29) nachfolgend angeführte Verkehrsfläche

#### **Glasbläserstraße**

#### **G 413, Abschnitt 10**

Zufahrten von der Fürstenberger Straße und Lawitzer Straße  
Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 17, Flurstück 879 teilweise

als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt.

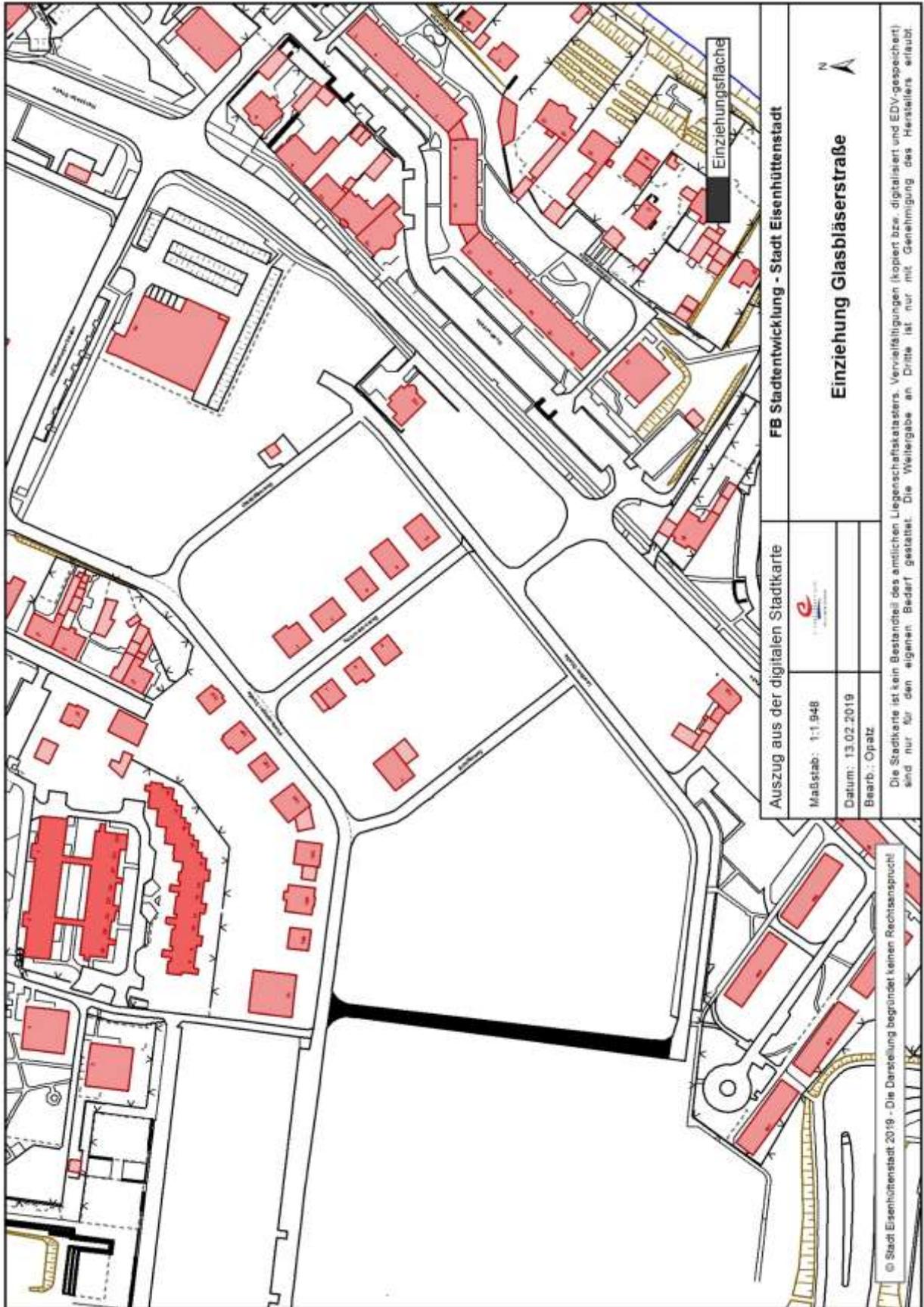
Etwaige Bedenken zu der beabsichtigten Einziehung können nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Zimmer 323) in der Zeit von montags 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr bis zum 31. Mai 2019 eingelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den 20. FEB. 2019

Handwritten signature of F. Balzer in blue ink.

F. Balzer  
Bürgermeister

(Siegel)



## 6.

### Verkündungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

#### **zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2019 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2019)**

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 06.03.2019, Jahrgang 29, Nr. 06/2019 verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S.4), hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 26. Feb. 2019



Frank Balzer  
Bürgermeister

# ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

## zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2019 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2019)

### Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V .m. § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 20.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 weitere Verkaufssonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nachstehend bezeichneten besonderen Ereignisse im Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt an den festgelegten Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

Stadtfest	25.08.2019
Weihnachtsmarkt	15.12.2019

### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 26. Feb. 2019



Frank Balzer  
Bürgermeister